

## Miscellen: Bad- und Aufführungs-Regeln des Gesund- und Heil-Bads Neu-Schauenburg 1762

Autor(en): Ohne Verfasserangabe

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1882

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/56f26086-7235-4389-8e94-c9c3b4327bcb>

### Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

## Bad- und Ausführungs-Regeln

des

Gesund- und Heil-Bads Neu-Schauenburg

1762.

Das Original, ein einseitig bedrucktes Blatt in Großfolio, befindet sich in der dem Staatsarchiv Basel angehörenden Mandatensammlung des Bürgermeisters Andreas Buxtorf, und ist außerdem sicher nicht häufig vorhanden. Diese Seltenheit rechtfertigt eine wörtliche Mittheilung, mehr aber noch das Interesse des gemüthlichen Inhalts.

Unter den im vorigen Jahrhundert so hoch cultivierten Bädern hat Neu-Schauenburg allerdings keine hervorragende Stellung eingenommen; es war nicht so besucht wie Baden, und nicht so schöngeistig wie Schinznach, auch sein Wasser scheint keine sonderliche Heilkraft besessen zu haben. Dafür lag es im eigenen Lande; und wenn Baden das Familienbad der Herren Zürcher war, so diente Neu-Schauenburg als höchst heimeliges Bürgerbädlein unserer lieben alten Basler; einige wichtige Köpfe derselben mögen an einem regenerischen Nachmittag diese Verordnung erlassen haben, zu ihrer und nicht minder unserer Ergöglichkeit.

Bruckner (Merkwürdigkeiten 279) berichtet, daß das Badwasser von Neu-Schauenburg „die Kraft und Wirkung habe, gelinde zu wärmen, zu erweichen, zu verdünnern, aufzulösen, zu treiben, und in gewissen Fällen zu stärken u. s. w.“,

wodurch § 18 der Ausführungsregeln seine Verdeutlichung erhält.

Eine Abbildung des Bades Neu-Schauenburg, nach Büchels Zeichnung, gibt Herrliberger, Topogr. I, Nr. 123.

### Baad- und Ausführungs-Regeln des Gesund- und Heil-Baads Neu Schauenburg.

1) Des Morgens von 7 bis 8 Uhr sollen sich sämtliche Baad-Gäste mit ihren Curen, als besonders mit Théé, Caffée, Chokolade, Wein-Waaren, Saurbrunnen, Braut-, Kachel- und Blatten-Mueß, Butter-Schnitten, und was dergleichen mehr ist, in dem großen Saal sich einfinden.

2) Von 8 bis 9 Uhr gehet man in das Baad.

3) Von 9 bis 10 Uhr ist zum Ausdünsten und Anziehung säuberlicher Kleidern bestimmt.

4) Die so nicht in das Baad gehen, sollen sich während diesen zwei Stunden still, ehrbar und bescheiden auführen und mit etwas Nützliches sich beschäftigen.

5) 10 bis 12 Uhr ist zum Spazieren bey schönem Wetter, und bey dem Regen zum spielen, conversiren oder andern unschuldigen Belustigungen gewidmet.

6) 12 bis 1 Uhr zum Mittag-Essen, doch solle es auf eine Viertelstund mehr oder weniger nicht ankommen.

7) 1 bis 2 Uhr, zum Caffée, wer aber keines nicht trinket, mag sich indessen mit etwas anders erquicken, doch ist in dieser Stund der Chokolade gänzlich verboten.

8) 2 bis 3 Uhr, allgemeine Conversation.

9) 3 bis 4 Uhr, in das Baad.

10) 4 bis 5 Uhr, in das Bett, und nach Belieben zu gebrauchen.

11) 5 bis 8 Uhr, zu einem Spaziergang vor die ganze Gesellschaft; wann aber wider alles Erwarten ein Regen einfiel, so könnte aus Desperation gespielt werden.

12) Von 8 bis 9 Uhr zum Nacht-Essen.

13) Von 9 bis 11 Uhr, wäre entweder der Tag mit einem Ehren-Tänzlín, oder einer andern angemessenen Ergötzlichkeit zu beschließen.

14) Um 11 Uhr sollen alle und jede sich in das Bett verfügen, und eine allgemeine Stille regieren, besonders wann sich Jemand unter den Baad-Gästen nicht wohl auf befinden thäte.

15) Das particulare Gesundheit-Trinken, solle auffert dem generale über Tisch gänzlich abgethan, doch einem jeden wohl erlaubt seyn, seinen Nachbarn in der Stille einen Trunck zuzubringen.

16) Diejenigen Personen, die Willens sind, sich einige Tage in dem Heil- und Gesund-Baad aufzuhalten, werden nach der Ordnung ihrer Ankunft ihren Platz an dem Tisch beziehen.

17) In denen Gemächern sowohl als in dem Baad, solle man so wenig als möglich Geräusch machen, damit die Nachbarn nicht beunruhiget werden.

18) Sollte auch jemand durch einigen Zufall überfallen werden, der ihne, es seye bey Nacht- oder in der frühen Morgen-Zeit, aus dem Gemach zu gehen nöthigen würde, so wird eine anständige Stille ebenfahls bestens anbefohlen, welche auch von der Herrschafft ihrem Gesinde solle eingeschärfft werden; in dieser Zeit aber sollen die hölzernen Absatz an Schuen und Pantouffeln gänzlich verboten seyn.

19) Alle Ohrenbläser, Sönderling und Murrollen sollen gänzlich von hinnen verbannt seyn, es seye dann Sach daß sie Besserung versprechen.

20) Und endlich, weilien der ganzen Ehren=Compagnie daran gelegen, daß Sie weder Nachtzeit noch an der Tafel, durch Hände nicht beunruhiget werden, als solle ein jeder Ehren=Gast, welcher solcher Thieren mitbringet, gehalten seyn, selbige an gehörigem Ort verwahren zu lassen.

---

NB. Was die Strafe dieser Ordnung anbelangt, so könnte der Uebertreter derselben am Geldt, das Frauenzimmer aber am Leib abgestraft werden, welches aber billichermassen der Ehren=Compagnie zur Decision überlassen wird. Desgleichen wann ein Mann seiner Frauen, oder eine Frau ihrem Mann, innert ersten 8 Tagen keinen Besuch abstattet, solle jeder Parthey frey stehen, sich anderwärts Rath zu schaffen.

Also gegeben und vor der ganzen Ehren=Gesellschaft genehmigt den 17. Heumonath 1762 und erneuert den 13. Augst 1764.

(L. S.)

Neu Schauenburg.